



BIOLOGISCHE SCHUTZGEMEINSCHAFT HUNTE WESER - EMS e. V. - B S H

BSH . Tel. (04407) 5111 / 8088 . Fax (04407) 6760 . Gartenweg 5 . 26203 Wardenburg
info@bsh-natur.de . www.bsh-natur.de
LzO – IBAN: DE92 2805 0100 0000 4430 44 BIC: BRLADE21LZO

Pressemitteilung [3Seiten]

18.01.2017



Geschützte Biotop: Stehende Kleingewässer mit Gebüsch und Extensivgrünland am Ufer, Nahrungsbiotop für Gänse und Enten. Foto: BSH

Moore, Auwälder und Röhrichte bedürfen des gesetzlichen Schutzes

BSH nimmt zur Novellierung des Naturschutzgesetzes Stellung

Steinhorst - Wardenburg. Die niedersächsische Landesregierung hat den 15 anerkannten Naturschutzverbänden einen Entwurf zur Änderung des „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum

Naturschutzrecht“ zugestellt. Die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH) begrüßt diese Initiative, erfolgt doch dadurch eine Anpassung an die aktuelle Situation in der Landschaft. Das zuständige Umweltministerium begründet das mit konkreten Verpflichtungen der Naturschutzbehörden zur unverzüglichen Übermittlung neuer Daten aus den kommunalen Kompensationsverzeichnissen, der Verpflichtung, erlassene Verordnungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft individuell zu begründen und öffentlich zugänglich zu machen. Das würde die Beurteilung von Schutzgebieten erleichtern, um die Veränderungen von Flora und Fauna einzuschätzen. Auch werden die Gleichstellung des Naturschutzes mit anderen privilegierten Behörden und das Betretungsrecht konkretisiert.



Zu den schutzwürdigen Landschaftsteilen gehören auch Saumbiotop wie im Falle von vegetationsreichen Gräben entlang der Viehweiden, im Vordergrund steht das Schilfrohr. Foto: BSH

Geschütztes Biotop: Verwilderte Obstbaumwiese, hier Brutgebiet der Waldschnepfe. Foto: BSH

Die BSH schlägt vor, das Landschaftsprogramm für Niedersachsen spätestens nach 10 Jahren zu überarbeiten. Die Naturschutzverbände sollten bei wichtigen Verfahren als Beteiligte schon im Vorfeld hinzugezogen werden. Löschungen von Schutzgebieten sind nach Fläche mindestens zu 100% zu kompensieren. Nach Eingriffen, allemal den ungenehmigten, sollte nicht allein geldlich kompensiert, sondern die Wiederherstellung angeordnet werden. Ersatzflächen sind möglichst eingriffsnah im 25 km Umkreis auszuwählen, der Flächenkauf vor Ort geht vor kumulativer Beschaffung (Pools) in anderen Regionen und hat Priorität vor Zahlungen ohne konkretes Förderziel. Auch die aktuelle Beschilderung für alle Schutzgebietskategorien mit Kurzkomentaren, also auch für Landschaftsschutzgebiete, sollte an gut einsehbaren Stellen vorgeschrieben werden.

Die im Gesetzentwurf genannten gesetzlich geschützten Biotop sind nach Vorbild der Landesnaturschutzgesetz-Vorgänger zu erweitern, und zwar um Schilfrohr-Röhrichte (*Phragmites australis*), Hochmoore und Übergangsmoore – wie (teil-) abgetorft auch immer, hier haben sich oft interessante Sekundärbiotop entwickelt -, Bruch- und Auewälder, mesophiles Grünland (spät im Jahr gemähte „Blumenwiesen“), Dünen und Salzwiesen. Die Gruppe der Feuchtgebiete ist mit den feuchten Brachen, Grabensystemen und Stillgewässern ebenso schützenswert wie extensive Mäh- und Obstwiesen. Werden sie

nicht ausdrücklich genannt, geraten sie schnell unter den negativen Einfluss von Entwässerung, Planierarbeiten, (Tief-) Pflug, Fräsen und Rotationsmäher.

Wichtig erscheint der BSH die Möglichkeit, dass Naturschutzbehörden auch auf Wirtschaftsflächen –mit Anspruch der betroffenen Eigentümer auf Kompensation des Verlustes – zurückgreifen können, wenn sie für den Lückenschluss von Biotopverbundsystemen, zum Beispiel entlang der Fließgewässer über die Randstreifen hinaus, erforderlich sind. Dabei könnten Agrarstrukturmaßnahmen zeitnahe und kleinräumig hinzugezogen werden.

Die Schutzgemeinschaft sieht in der Novellierung des Gesetzes zugunsten der Schutzgebiete einen guten Schritt nach vorn. Damit können Maßnahmen des Naturschutzes und Wünsche der Grundeigentümer kurzfristig in vereinfachter Weise miteinander abgestimmt werden. Das würde auch den Artenschutz stärken, denn wandernde Tierarten wie Lachse und Fischotter benötigen gleichermaßen Durchgängigkeit zu Wasser und zu Lande.

Remmer Akkermann

(für den Vorstand der BSH)



Geschützte Biotope: Hochmoore und Übergangsmoore, abgetorft ebenso wie teilabgetorft. Foto: BSH